

Auslande bezogenen Wilde nur das Feilbieten verboten ist; es ist der Kauf beziehentlich Verkauf von ausländischem Wilde nicht unstatthaft, nur darf weder eine öffentliche Aufforderung in Tagesblättern, noch eine Auslegung des Wildes in den Schaufenstern u. stattfinden. Ebenjowenig kann der Verkauf erkaufte Wildprets nach dessen Zubereitung zum Verspeisen im Mangel gesetzlicher Vorschrift strafrechtlich verfolgt werden.

Unter „feilbieten“ hat man zu verstehen ein Zugänglichmachen der Waare für eine beliebige Anzahl unbekannter Personen zur käuflichen Erwerbung, sei es, daß diese Zugänglichmachung durch offene Ausbietung, Bekanntmachung und dergleichen, sei es, daß sie thatsächlich durch Auslegung in Verkaufsständen erfolgt. Demgegenüber ist unter „Verkauf“ zu verstehen der Abschluß mit einer bestimmten konkreten Person.

In dieser Annahme wird man bestätigt durch einen Bescheid des Oberlandesgerichts vom 25. Mai 1881, wobei das Urtheil der Vorinstanz aufgehoben wurde. Es handelte sich damals um die Verurtheilung eines Mannes, der einem Wildprethändler 70 Stück preussische Hasen während der Schonzeit zum Kaufe angeboten und später auch offen zugeführt hatte. Zur Begründung der Freisprechung, soweit sie sich auf die Feilbietung erstreckte, führte das Oberlandesgericht folgendes aus:

Man sieht, daß den Wildprethändlern der weitgehendste Spielraum gelassen ist, ohne weiteres muß man aber auch anerkennen, daß gewisse Härten vorhanden sind, die aber, wolle man unsere ganze in Sachsen eingeführte Schonzeit unseres inländischen Wildes aufrecht erhalten und nicht vollständig illusorisch machen, bestehen lassen muß. Eine Kontrolle über den Ursprung des Wildes durch Zollquittungen, Frachtbriefe, Schußscheine u. herbeizuführen, ist kaum durchführbar, da man jederzeit verkauftes Wild durch anderes ergänzen kann.

Anbringung von Plomben an jedem einzelnen Stücke Wild, was die richtigste und denkbar beste Kontrolle wäre, ist praktisch nicht ausführbar.

Die Beschwerde- und Petitionsdeputation schlägt darum der hohen Kammer vor, die Petition auf sich beruhen zu lassen, und ich bitte diesem Beschlusse beizutreten.

**Präsident:** Wird das Wort zur Sache begehrt? — Herr Abg. Behrens hat das Wort.

**Abg. Behrens:** Meine Herren! Aus dem Berichte geht hervor, daß das Gesetz nicht klipp und klar ist. Die Einföhrung von Wild ist gestattet, Staatssteuer, städtische Steuer von ausländischem Wilde wird erhoben, verkauft darf das Wild auch werden, aber feilgeboten darf es

während der Schonzeit des inländischen Wildes nicht werden; zum Verkaufe gehört aber doch Feilbietung. Wie kann man etwas gut verkaufen, wenn man es nicht feilbieten, auslegen, öffentlich offeriren darf? Ich meine, so ganz klipp und klar sind deshalb die Bestimmungen nicht. Ich sehe ein, daß es sehr schwierig ist, in diesem Falle die Bestimmungen präziser zu treffen, aber für unmöglich halte ich es nicht, und ich hätte eigentlich gewünscht, daß die Beschwerde- und Petitionsdeputation diese Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnissnahme empfohlen haben würde. Ein Weg, den Verkäufern und Händlern mit ausländischem Wilde, es möglich zu machen, daß sie ihre Waaren nicht nur verkaufen, sondern auch feilbieten dürfen während der Schonzeit des inländischen Wildes, hätte sich doch unter allen Umständen finden lassen. Ich bedauere, daß man dazu gekommen ist, diese Petition auf sich beruhen zu lassen. Wenn es erst solcher juristischer Deduktionen bedarf, wie sie vom Herrn Berichterstatter vorgetragen sind, so ist es für Laien sehr schwer, darnach zu handeln.

**Präsident:** Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. **Möker:** Ich habe dem Herrn Vorredner zu erwidern, klipp und klar ist die Sache. Es ist ein großer Unterschied zwischen Feilbieten und Verkaufen. Sie werden auch aus der eigenen Praxis wissen, daß wir ganz leicht Wild ohne jede Beschwerlichkeit während der Schonzeit bekommen können.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter begehrt. Ich schließe die Debatte. Es liegt der Antrag vor, die Kammer wolle beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

„Beschließt die Kammer demgemäß?“  
Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 2: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Bürgerichullehrers em. Leisker in Weinböhl und Genossen um Erhöhung der Pensionen der vor dem Inkrafttreten des neuen Pensionengesetzes emeritirten Volksschullehrer nach den Prozentsätzen des neuen Lehrerpensionengesetzes.“ (Drucksache Nr. 23.)

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter Abg. **Ulich** das Wort.

Berichterstatter Abg. **Ulich:** Meine Herren! Der Bürgerichullehrer em. Leisker und Genossen wenden sich an